

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins CAF

Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e dei diritti affini CAF

Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur e da dretgs cunfinants CFDC

Beschluss vom 25. August 2009 betreffend den Gemeinsamen Tarif 4a (GT 4a)

Leerkassettenvergütung

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 12. November 2001 genehmigten Gemeinsamen Tarifs 4a (Leerkassettenvergütung), den die Schiedskommission am 11. September 2003 um ein Jahr und am 18. Oktober 2004 um längstens fünf Jahre verlängert hat, läuft am 31. Dezember 2009 ab. Mit Eingabe vom 18. Mai 2009 haben die fünf an diesem Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften ProLitteris, Société suisse des auteurs (SSA), SUISA, Suissimage und Swissperform unter Federführung der SUISA der Schiedskommission den Antrag gestellt, den GT 4a um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Beschluss vom 25. August 2009 betreffend den GT 4a

2. Die Verwertungsgesellschaften geben in ihrer Eingabe die Einnahmen aus dem *GT 4a* in den letzten fünf Jahren wie folgt an:

	<u>Audio</u>	<u>Video</u>
2004	Fr. 1'211'197	Fr. 3'570'543
2005	Fr. 1'005'066	Fr. 2'791'790
2006	Fr. 657'564	Fr. 1'670'014
2007	Fr. 476'501	Fr. 1'348'120
2008	Fr. 286'105	Fr. 702'277

Sie weisen darauf hin, dass die Einnahmen aus dem *GT 4a* rückläufig sind. Als Grund für diesen Rückgang geben sie an, dass die analogen Leerkassetten (Musik- und VHS- Videokassetten) vermehrt durch die digitalen Formate wie die CD-R und die bespielbare DVD sowie vor allem Microchips und Harddiscs in audio- und audiovisuellen Speichergeräten ersetzt werden.

Weiter verweisen die Verwertungsgesellschaften darauf, dass das Inkasso mit keinen grösseren Schwierigkeiten verbunden gewesen sei und mit praktisch allen grossen Importeuren vertragliche Regelungen zur Deklaration und Abrechnung der Vergütungen bestehen.

- 3. Zu den Verhandlungen führen sie aus, dass den folgenden Verhandlungspartnern vorgeschlagen worden sei, den bestehenden *GT 4a* um ein Jahr zu verlängern:
 - Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN)
 - Economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen
 - Schweizerischer Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik (SWICO)
 - Associazione Consumatrici della Svizzera Italiana (acsi)
 - Fédération romande des consommateurs
 - Konsumentenforum (kf)
 - Stiftung f
 ür Konsumentenschutz (SKS)

Aus den Gesuchsunterlagen (Beilage 5) geht hervor, dass sich sämtliche am *GT 4a* beteiligten Nutzerorganisationen mit dieser Tarifverlängerung einverstanden erklärt haben. Allerdings haben der DUN, Economiesuisse und SWICO darauf hingewiesen, dass ihre Zustimmung in unpräjudizieller Weise für künftige Tarifverhandlungen erfolge.

Hinsichtlich der Angemessenheit des zu verlängernden Tarifs erachten die Verwertungsgesellschaften den Umstand, dass sich alle Verhandlungspartner mit der vorgeschlagenen Tarifverlängerung einverstanden erklärt haben, als wichtiges Indiz für die Angemessenheit des *GT 4a*. Auch sie weisen darauf hin, dass die Einigung für beide Seiten unpräjudiziell ist und nur für die Dauer dieser Verlängerung gilt.

4. Mit Präsidialverfügung vom 28. Mai 2009 wurde auf Grund der vorliegenden Zustimmungserklärungen der Verhandlungspartner zur einjährigen Verlängerung des GT 4a gemäss Art. 10 Abs. 3 URV auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet und gestützt auf Art. 15 Abs. 2^{bis} des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) die Tarifeingabe dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet.

Mit Antwort vom 2. Juni 2009 verzichtete der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung zur beantragten Tarifverlängerung. Dies begründet er damit, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den beteiligten Nutzerverbänden auf eine Verlängerung des bisherigen Tarifs bis Ende 2010 haben einigen können.

5. Da es im vorliegenden Verfahren um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht und die betroffenen Nutzerkreise dem Verlängerungsantrag ausdrücklich zugestimmt haben und auch gestützt auf die Präsidialverfügung vom 22. Juni 2009 seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung der Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

Die am GT 4a (Leerkassettenvergütung) beteiligten fünf Verwertungsgesellschaften SUISA, ProLitteris, Société suisse des auteurs, Suissimage und Swissperform haben ihren Antrag auf Verlängerung dieses Tarifs um ein Jahr mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 am 18. Mai 2009 und damit innert der Frist von Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass diese Tarifverlängerung mit den

betroffenen Nutzerorganisationen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG abgesprochen worden ist.

Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission kann eine Prüfung gemäss den Kriterien von Art. 59 f. URG entfallen, wenn die Tarifverhandlungen hinsichtlich der Tarifstruktur und der Entschädigungsansätze zu einer Einigung zwischen den Parteien geführt haben. Diese Praxis findet im Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986 betreffend den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission vom 8. Juni 1984 zum Gemeinsamen Tarif I (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190) ihre Bestätigung. Danach kann im Falle der Zustimmung der Nutzerseite davon ausgegangen werden, dass der Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht. Dass der Zustimmung der Nutzerorganisationen in Tarifgenehmigungsverfahren ein hoher Stellenwert zukommt, ergibt sich auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Die Schiedskommission hat den *GT 4a* in der vorgelegten Fassung mit Beschluss vom 12. November 2001 genehmigt und seither auch zweimal verlängert, was als Indiz für die Angemessenheit des Tarifs zu betrachten ist. Sie nimmt Kenntnis von den Erklärungen der Tarifpartner, dass ihre Zustimmungen zu diesem Tarif hinsichtlich eines künftigen Tarifs keine präjudizierende Wirkung haben sollen.

Unter Berücksichtigung des Einverständnisses der beteiligten Nutzerorganisationen zur beantragten Verlängerung des *GT 4a* sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf die Abgabe einer Empfehlung gibt der Antrag der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der bisherige *GT 4a* ist somit bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV von den am Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaften zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

 Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 12. November 2001 genehmigten Gemeinsamen Tarifs 4a (Leerkassettenvergütung) wird bis zum 31. Dezember 2010 verlängert.

[...]